

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingung

1. Diese allgemeinen Bedingungen (nachfolgend **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**) gelten für alle Angebote, Lieferungen Leistungen und Produkte sowie Werk- und Dienstleistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr (§14 BGB), und auch bei künftigen Geschäftsabschlüssen (nachfolgend **LEISTUNGSGEGENSTAND**), die das Unternehmen Lepold-Maschinenbau als Auftragnehmer (nachfolgend **LEPOLD / Unternehmer**) an einen Auftraggeber (nachfolgend **PARTNER / Besteller**) liefert.
2. Der **LEISTUNGSGEGENSTAND** erfolgt ausschließlich aufgrund dieser **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**, Gegenbestätigungen des **PARTNER** unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, Einkaufs-Lieferbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufs-Lieferbedingungen des **PARTNER** gelten nicht, auch wenn **LEPOLD** diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder in deren Kenntnis ist.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von **LEPOLD** an den **PARTNER** sind in jeder Hinsicht zu Preisangaben freibleibend. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich **LEPOLD** bis zu 10 Kalendertage, ab Ausstellungsdatum. Anderweitige und Abweichende Angebotsgültigkeiten sind dem schriftlichen Angebot von **LEPOLD** zu entnehmen.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Dokumente und Inhalte von **LEPOLD**, wie Preise, Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen und Muster, dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen die zum **LEISTUNGSGEGENSTAND** zählen, behaltet sich **LEPOLD** Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Der **PARTNER** übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen die volle Haftung. Der **PARTNER** hat sicherzustellen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen wie Zeichnungen, Skizzen sowie CAD-Daten nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.
4. **LEPOLD** ist dem **PARTNER** sowie gegenüber Dritten nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten oder der Fertigung und Herstellung an **LEPOLD** überlassenen Dokumente, CAD-DATEN oder Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung durch den **PARTNER** irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung an **LEPOLD**, so hat ihn der **PARTNER** als Auftraggeber von allen gegenüber ihm erhobenen Kosten und Schadenersatzforderungen freizustellen.

5. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von **LEPOLD**, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Unternehmer **LEPOLD** nicht zur Ausführung. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
6. Nebenreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** sind nur gültig, wenn **LEPOLD** insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Die Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des **PARTNER**.

III. Lieferung, Teilleistungen, Termine und Schäden

1. Zum **LEISTUNGSGEGENSTAND** und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **LEPOLD** maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **LEPOLD**.
2. Der **LEISTUNGSGEGENSTAND** erfolgt zum Zeitpunkt der bereitgestellten CAD-Daten, Zeichnung, Skizzen oder Muster beginnend zur Angebotserstellung. Die Fertigung, Herstellung und Durchführung erfolgt ausschließlich nach CAD-Daten des **PARTNER**.
3. Konstruktive Änderungen werden dem **PARTNER** nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Die Lieferung erfolgt ausschließlich ab Werk **LEPOLD**. Der Unternehmer **LEPOLD** behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dieser für eine zügige und reibungslose Abwicklung vorteilhaft erscheint zur Anlieferung werden an den **PARTNER** kostenpflichtig je Anlieferung - Lieferung ausgewiesen. Die Gefahr geht auf den **PARTNER** über, sobald die Sendung an die Transport ausführende Person oder Unternehmen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Betriebsgelände von **LEPOLD** verlassen hat. Wird der Versand aus Veranlassung des **PARTNER** verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Auf Wunsch des **PARTNER** werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert. **LEPOLD** weist den **PARTNER** im Falle von Transportschäden auf die Regelung des § 421 Abs.1 Satz 2, 425 HBG hin.
5. Der **PARTNER** muss sich als Empfänger den evtl. nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ware durch den Frachtführer oder dessen Beauftragten auf dem Frachtbrief - Lieferschein sofort bei Übernahme bestätigen lassen. Spätere Reklamation können nicht angenommen werden. Ersatzlieferung für beschädigte Ware erfolgt von **LEPOLD** nur gegen Berechnung.
6. Das angegebene Versand- Lieferdatum auf dem Lieferschein und / oder der Rechnung entspricht dem Leistungsdatum des Unternehmer **LEPOLD**.

IV. Preisstellungen

1. Die Preise gelten mangels anderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung. Der Mindestrechnungsbetrag beträgt 150,00 €. Zu den Preisen wird die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet, die gesondert auszuweisen ist.
2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung der Bereitstellung gültigen Preise von LEPOLD. Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist LEPOLD dazu berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.
3. Zahlungen sind wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt / Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
4. Bei einem neuen PARTNER / Besteller ohne bisherigen Vertragsabschluss zu LEPOLD, verlangt LEPOLD bis zu dreimal Vorkasse zu seinem LEISTUNGSGEGENSTAND.
5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet LEPOLD, Zinsen in Höhe von 9% Punkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich wird eine Verzugs pauschale in Höhe von 60,00 € fällig.
6. Sollte der PARTNER offene Zahlungen/ Forderungen ignorieren und auch nach entsprechender Mahnung / Mahnstufe nicht reagieren, so übergibt LEPOLD den offenen LEISTUNGSGEGENSTAND seinem Inkasso. Der PARTNER akzeptiert hiermit die volle Übermittlung seiner Daten an Dritte. Zur Vollstreckung steht der Unternehmer-LEPOLD mit seinem LEISTUNGSGEGENSTAND und offenen Forderung beim PARTNER / Schuldner im ranghöchsten Punkt. Der PARTNER haftet ebenfalls mit seinem Privatvermögen bei Zahlungsunfähigkeit.
7. Wenn LEPOLD Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit sowie Zahlungsfähigkeit des PARTNER in Frage stellen, ist LEPOLD berechtigt, die gesamte Restschuld seines LEISTUNGSGEGENSTAND sofort fällig zu stellen. Zudem ist LEPOLD berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
8. Gerät der PARTNER in Zahlungsverzug, so ist LEPOLD berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugs Schadens von LEPOLD bleibt vorbehalten. Dem PARTNER bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung einer von LEPOLD erstellten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom PARTNER zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Bestellung oder Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder der Eröffnung eines Akkreditivs. Die angegebenen Lieferzeiten gelten nur annähernd und werden bestmöglich eingehalten.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. In Fällen von höherer Gewalt, Krieg, Besetzung, Pandemie oder sonstigen Schadensereignissen wie Feuer, Sturm, Hochwasser oder Lieferschwierigkeiten, Insolvenzen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördlichen Maßnahmen, Transportschwierigkeiten, Streik, sowie Betriebsstörungen jeder Art, wird LEPOLD von der Verpflichtung zur fristgemäßen Lieferung entbunden. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von LEPOLD zu vertreten, wenn sie während eines schon vorliegenden Verzuges eintreten. Die Lieferfrist wird um die Dauer der eingetretenen Störungen verlängert. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
4. Bei Lieferverzug schließt LEPOLD, Vertrags- und Geldstrafen aus.
5. Wird der Versand auf Wunsch des PARTNER verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, jedoch mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages/pro Monat berechnet. LEPOLD ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den PARTNER mit angemessener Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des PARTNER voraus.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. LEISTUNGSGEGENSTAND gelieferter Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag Eigentum des Unternehmers-LEPOLD.
2. Der PARTNER ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Unternehmer-LEPOLD unverzüglich Schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der PARTNER ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten LEISTUNGSGEGENSTAND sowie Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom PARTNER unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer Ordnungsgemäßen Verwendung, weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des PARTNER gegen dessen Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Unternehmer-LEPOLD abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit o.Ä. hat sich der PARTNER gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der PARTNER hiermit an den Unternehmer-LEPOLD ab. Die Abtretung nimmt, LEPOLD, der PARTNER und dessen Abnehmer bereits jetzt an.

VI. Eigentumsvorbehalt -Fortsetzung-

- Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in Anlagen, Fertigungslinien, Gebäude, Grundstücke o.Ä. des PARTNER oder dessen Abnehmer eingebaut, so tritt der PARTNER schon jetzt die aus einer Veräußerung, entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Unternehmer-LEPOLD ab. Die Abtretung nimmt, LEPOLD, der PARTNER und dessen Abnehmer bereits jetzt an. Übersteigt der Wert den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10% so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

VII. Mängelansprüche

- Ist der von LEPOLD erbrachte LEISTUNGSGEGENSTAND mangelhaft, darf der Unternehmer-LEPOLD nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen in der Regel zwei, sind innerhalb einer angemessenen Frist von LEPOLD zulässig.
- Das Recht des PARTNER, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- Der von LEPOLD erbrachte LEISTUNGSGEGENSTAND, wird beim PARTNER zusätzlich mit einer Qualitäts- und Wareneingangskontrolle geprüft. Mängel oder fehlerhafte Lieferungen müssen spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Leistungsdatum schriftlich angezeigt werden. Spätere Anzeigen werden nicht akzeptiert.
- Offensichtliche Mängel sowie zur Menge und Qualität, bei Werkleistungen können nach Lieferung, Abnahme oder Einbau nur dann geltend gemacht werden, wenn sie dem Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Leistungsdatum schriftlich angezeigt werden. Im Falle verdeckter Mängel sind Mängel dem Unternehmer unverzüglich ab deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. (Rügepflicht nach § 377 HGB). Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten.
- Eine Haftung zu Verschleiß, Abnutzung oder unsachgemäßer Anwendung ist ausgeschlossen, dies gilt auch zur Nutzung des PARTNER oder Dritter.
- LEPOLD schließt jegliche Haftungen, Mängel oder falsch Lieferungen sowie Dienstbarkeiten aus, dies gilt auch zu seinen Lieferanten und Vorlieferanten.
- Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist von LEPOLD fehl, kann der PARTNER eine Herabsetzung bis zu maximal 5 % des Preises verlangen, jedoch nicht anfallende Kosten durch die Behebung des PARTNER selbst oder Dritter.
- Für körperliche, finanzielle oder anderweitigen Schäden kommt der Unternehmer-LEPOLD nicht auf.

VIII. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

- Die Vertragsbeziehungen zwischen LEPOLD und PARTNER unterliegen ausschließlich, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Kaufrecht Gesetze wird ausgeschlossen.
- Soweit der PARTNER Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich Rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers-LEPOLD ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Rastatt, dies gilt für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Rechte und Pflichten.
- Sollte eine Bestimmung in diesen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen LEPOLD und PARTNER nicht berührt.

IX. Datenspeicherung

- Der PARTNER wird davon in Kenntnis gesetzt, dass seine Daten, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, EDV-technisch verarbeitet und gespeichert werden.

X. Datenschutz

- Der PARTNER verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden EU DSGVO) geltend ab dem 25 Mai 2018, einzuhalten soweit sie für die Anbahnung, den Abschluss und die Umsetzung des Einzelvertrages anwendbar sind.

XI. Sonstiges

- Der PARTNER wird LEPOLD unverzüglich informieren, wenn in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber LEPOLD unter dem Einzelvertrag und/oder diesen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gefährdet wird.
- Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen unter diesen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

XII. Stand AGBs

- Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen März 2024